

# +++ Aktueller Futtertipp - Schweine +++

02/2021

## Neue Tierschutznutztierhaltungsverordnung beeinflusst auch die Fütterung

*Katrin Rau*

Mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 29.01.2021 wurde die nationale Rechtsvorgabe zum Einsatz von Beschäftigungsmaterial in der Schweinehaltung durch die Einfügung der Begriffe „organisch“ und „faserreich“ sowie „beweg- und veränderbar“ und die Auflistung der besonders geeigneten Materialien (Stroh, Heu, Sägemehl) deutlich konkretisiert. Diese gelten nun ab 01.08.2021 als gesetzlich verbindlich. Zusätzlich wurde in der EU-Verordnung 2016/336 folgende Begriffe konkret beschrieben:

- **„untersuchbar“**: Das Schwein kann darin wühlen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Beschäftigungsmaterial die natürliche Verhaltensweise des Wühlens fördert (bodennahes Angebot, Schweine können das Material bewühlen oder zumindest „hebeln“)
- **„bewegbar“**: Das Schwein kann den Standort/die Position des Materials verändern
- **„veränderbar“**: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Das Beschäftigungsmaterial kann einfach vom Schwein ins Maul genommen werden. Es ist leicht zerkaubar.

Beschäftigungsfutter muss ad libitum angeboten werden, so dass jedes Tier der Gruppe jederzeit Zugang zu dem jeweiligen Beschäftigungsmaterial hat. Tagesrationierte Fütterung wurde aus den zulässigen Fütterungsverfahren entfernt.

## Welche Materialien sind als Beschäftigungsfutter erlaubt?

Materialien	Bemerkung
Stroh, Heu, Silagen	Erfüllen auch die Eigenschaft „essbar“; Sehr attraktive Materialien, die nahezu alle mit der Nahrungssuche in Zusammenhang stehende Bedürfnisse der Schweine befriedigen
Torf, Sägemehl, Hobelspäne	Insbesondere bei der Verwendung von Torf ist auf die Keimbelastung (Mykobakterien) zu achten
Papier(schnitzel)	Das verwendete Papier muss frei von gesundheitsschädlichen Stoffen, Rückständen und ähnliches sein (unbedruckt, unbeschichtet)
Baumwollseile, Jutesäcke	Erlaubt, wenn diese teilweise auf dem Boden hängen, damit das Wühlverhalten gefördert wird
Pellets oder Cobs aus Stroh, Heu, Luzerne, Gras	Muss neben der normalen Fütterung angeboten werden Rohfasergehalt vergleichbar mit Raufutter oder Stroh (mindestens 20 % in der Trockensubstanz)
Holz	Es sollte unbehandeltes grünes Weichholz (beispielsweise frisches Pappelholz) verwendet werden, da getrocknetes Holz härter ist und eventuell splittert
Metallketten, Futterketten, Kunststoffobjekte	Diese Materialien erfüllen als alleinige Beschäftigungsmaterialien auf keinen Fall die rechtlichen Mindestanforderungen, dürfen aber als Ergänzung nach wie vor verwandt werden

Besondere Wert wird auf das Ausleben des Wühlverhaltens oder Hebelns gelegt. Daher ist die Darreichungsform entscheidend. Es wird empfohlen, das Beschäftigungsmaterial Bodennah oder auf einer befestigten Bodenfläche anzubieten. Dadurch können mehrere Schweine gleichzeitig sich damit beschäftigen/wühlen. Andererseits darf es jedoch nicht verschmutzen. Weiterhin ist bei Einzelgaben von zum Beispiel Stroh darauf zu achten, dass dieses bis zur nächsten Gabe reicht. Ein Beschäftigungsobjekt (Baumwollseile, Jutesäcke, Presslinge) muss im Verhältnis Objekt pro Tier von 1 : 12 vorhanden sein. Dieses Verhältnis gilt auch für den Beschäftigungsplatz an Raufen oder Pelletautomaten/-spendern. Weitere detaillierte Hinweise dazu gibt es in den Ausführungshinweisen sowie in Veröffentlichungen des niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVAS) sowie auf <https://tillr.thueringen.de/wir/tierwohlforen>.

Die neuen Regelungen zum Beschäftigungsmaterial haben auch Auswirkungen auf die Fütterung der Schweine. Nach Futtermittelrecht sind bislang für tragende Sauen ein Mindestgehalt im Alleinfutter von 8 % Rohfaser (Basis Trockenmasse) bzw. mindestens 200 g Rohfaseraufnahme/Tag vorgeschrieben. Das heißt, in der Futtermischung für Sauen muss die bereits beschriebenen Gehalte vorhanden sein, unabhängig davon, wie und in welcher Form Beschäftigungsfutter angeboten wird.

Mehrere wissenschaftliche Analysen (unter anderem LfL Bayern, Lehr- und Versuchsgut Köllitzsch, Tierärztliche Hochschule Hannover) untersuchten den Einfluss von zusätzlichen Raufuttergaben in verschiedenen Darreichungsformen. Dabei wurde festgestellt, dass zusätzliches Raufutter die Aufnahme an Kraftfutter nicht signifikant verringert, aber auch keine höheren tierischen Leistungen erwartet werden können. Positiv wurde herausgestellt, dass sich die Darmgesundheit verbesserte. Bei allen Untersuchungen wurde auf die Qualität des Beschäftigungsmaterials hingewiesen. Minderwertige Qualitäten, z. B. Belastungen durch Staub, Mykotoxine, Endotoxine o. ä. wirken negativ auf das Futteraufnahmeverhalten insgesamt und somit auf die biologischen Leistungen der Tiere.